



Gewährung einer Unterstützung für Kleinunternehmen in der Stadtgemeinde Güssing

I. Ziel

Da für die Weiterentwicklung der Wirtschaftsstruktur von Güssing kleine Dienstleistungs- und Handelsbetriebe insbesondere auch Nahversorger von Bedeutung sind, soll die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Bereich zu unterstützen, Karriere mit Lehre soll nicht nur ein Schlagwort sein. Wir unterstützen die Ausbildung durch eine Erfolgsprämie. Insbesondere soll dies auch dazu beitragen, vor allem jüngere Menschen zur Gründung von Unternehmen zu animieren.

II. Gegenstand von Unterstützungen

Einer Unterstützung können Unternehmen, die Branchen angehören, die sich in das Entwicklungskonzept der Stadt, wie z.B. Belebung der Innenstadt einfügen. Gefördert werden kann die

- 1) Neugründung von Betrieben
- 2) Weiterführung der Aktivitäten geschlossener Kleinbetriebe in Form von Firmengründungen bzw. Übernahmen.
- 3) der erfolgreiche Abschluss einer Lehrausbildung
- 4) Die Wiedereröffnung von Geschäftslokalen im Bereich der Innenstadt und Nahversorger in den Ortsteilen.
- 5) Verbesserung des Tourismusangebotes in Güssing

III. Unterstützungswerber

Als Unterstützungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmer, Personengesellschaft und juristische Person auftreten, für die es keine gesonderten Förderungsbestimmungen der Stadtgemeinde bereits gibt.

IV. Unterstützungsmaßnahmen und -ausmaß

Zur Erreichung des Zieles können folgende Unterstützungen gewährt werden:

a) Betriebsneugründung

Auszahlung eines Zuschusses in der Höhe von € 2000,- für jede erfolgte Betriebsneugründung im Zentrum I (folgende Straßenzüge umfassen das Zentrum I : Hauptplatz, Hauptstraße, Dammstraße, Marktplatz, Manliusgasse und Pater Gratian Leser-Straße) bzw. in den Ortsteilen, wobei dieser binnen 14 Tagen nach Gewährung durch den Gemeinderat zur Auszahlung gelangt. Weiters ist ein Unternehmenskonzept in Schriftform vorzulegen.

b) Wiedereröffnung von Geschäftslokalen

Auszahlung eines verlorenen Zuschusses für die Wiedereröffnung von Geschäftslokalen im Zentrum I (folgende Straßenzüge umfassen das Zentrum I : Hauptplatz, Hauptstraße, Dammstraße, Marktplatz,



Manliusgasse und Pater Gratian Leser-Straße), die über 6 Monate leerstanden. Unabhängig von der Investitionshöhe wird hierfür eine zusätzliche Unterstützung in Form eines Geldbetrages von € 1.200,- gewährt. Weiters ist ein Unternehmenskonzept in Schriftform vorzulegen.

c) Lehrlingsförderung

Auszahlung einer Unterstützung von € 500,- für jede in einem Güssinger Betrieb erfolgreich abgeschlossene Lehre bzw. Doppellehre. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Lehrbriefes. Der Antrag hierfür ist innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen der erfolgreich abgeschlossenen Lehre einzubringen. Eine rückwirkende Auszahlung ist nicht möglich.

d) Tourismusbetriebe

Zusätzlich gemäß Pkt. II 5 erhalten Tourismusbetriebe (ausgenommen Hotels) einen Zuschuss für jedes geschaffene Komfortzimmer in der Höhe von € 500,- sofern die Ausstattung zumindest der 3-Sterne-Kategorie entspricht.

V. Verfahren

1. Ansuchen um eine Unterstützung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde aufgelegten Formularen einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen (wie Gewerbeschein, Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) beizuschließen.
2. Die Stadtgemeinde überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung gegeben sind und unterbreitet dem Gemeinderat eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.
3. Die Auszahlung eines Unterstützungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Unterstützungswerber sämtliche Bedingungen, an die die Unterstützung geknüpft ist, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Seitens des Unterstützungswerbers sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Burgenland (WIBAG) auszuschöpfen.
2. Unterstützungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung.
3. Allfällige, mit der Durchführung der Unterstützung verbundenen Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Unterstützungswerber zu tragen.